

**Erläuterungen und Hinweise zur Sicherstellung der Geheimhaltung  
bei wissenschaftlichen Nutzungen in den Forschungsdatenzentren  
der statistischen Ämter des Bundes und der Länder  
46242 Statistik der Straßenverkehrsunfälle**

Dieser FDZ-spezifische Geheimhaltungsleitfaden dient der Sicherstellung der Geheimhaltung der vonseiten der Wissenschaft erzeugten Ergebnisse. Er soll jedem Standort die korrekte Umsetzung der Geheimhaltung für Statistiken ermöglichen, die nicht in seiner fachlichen Zuständigkeit liegen. Ziel ist es, ein schnelles Einarbeiten in die Geheimhaltung der oben genannten Statistik zu ermöglichen. So können Ergebnisse unabhängig von der fachlichen Zuständigkeit von jedem Standort geprüft und freigegeben werden.

Hierfür werden die für die oben genannte Statistik in den FDZ anzuwendenden Geheimhaltungsverfahren und die zugehörigen Parameter benannt. Die Nummerierung der Geheimhaltungsverfahren entspricht den „Kriterien zur Zulassung von Output“. Diese finden sich in Kapitel 3 der „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (FDZ)“.

Informationen zu den genannten Geheimhaltungsverfahren finden sich im „Handbuch zur Statistischen Geheimhaltung“ (HSG). Die jeweils aktuelle Version des Handbuchs findet sich im StaNet: [https://stanet-web.stba.testa-de.net/DE/Statistikuebergreifend/Geheimhaltung/Geheimhaltung.html](https://stanet-web.stba.testa.de/net/DE/Statistikuebergreifend/Geheimhaltung/Geheimhaltung.html)

Besteht ein FDZ-Produkt aus mehreren Statistiken mit unterschiedlicher Geheimhaltung, können für die Geheimhaltung mehrere Geheimhaltungsleitfäden gültig sein.

## 1. Regeln bei Fallzahl- und Wertetabellen

### 1.1 Mindestfallzahlregel

*Erläuterung: HSG Kap. 2.2.3.1*

Wird diese Regel angewandt?  Nein  Ja

Anzuwendende Mindestfallzahl auf folgende Merkmale:

#### Unfallmerkmale

UALKOHOLEINW      Alkoholeinwirkung

UKATEGORIE      Unfallkategorie – Ausprägung 6 = sonstiger Sachschaden unter dem Einfluss berauschender Mittel <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> kann nur als Summe mit Ukategorie 4 (schwerwiegender Unfall mit Sachschaden) veröffentlicht werden

### Beteiligtenmerkmale

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| BORDNNR                     | Ordnungs-Nr. Nummerierung der Unfallbeteiligten – (01 Hauptverursacher) |
| BURSACHE 1 – 3 <sup>2</sup> |   |
| BURSACHE1 1                 | . Unfallursache (Fahrzeugführer/Fußgänger)                              |
| BURSACHE2 2                 | . Unfallursache (Fahrzeugführer/Fußgänger)                              |
| BURSACHE3 3                 | . Unfallursache (Fahrzeugführer/Fußgänger)                              |
| BVERKFLUCHT                 | Verkehrsflucht  |
| BBAK                        | Blutalkoholkonzentration  |
| BAAK                        | Atemalkoholkonzentration  |
| BGEBTAG                     | GebTag  |
| BGEBMONAT                   | GebMonat  |
| BGEBJAHR                    | GebJahr   |
| BWOHNSIAUSL                 | Kennzeichen für Ausländer (mit Wohnsitz in D =1, im Ausland =2)         |
| BNATIONALKZ                 | Nationalitätskennzeichen (Staatsangehörigkeit)                          |
| BFAHRERLAUB                 | Erforderliche Fahrerlaubnis vorhanden                                   |
| BMONFAHRERL                 | Ausstellungsdatum der Fahrerlaubnis Monat                               |
| BJAHRFAHRERL                | Ausstellungsdatum der Fahrerlaubnis Jahr                                |
| BALTERFE                    | Alter der Fahrerlaubnis in Monaten                                      |

### 1.2 Randwertregel

*Erläuterung: HSG Kap. 2.2.3.2*

Wird diese Regel angewandt?  Nein  Ja

Besonderheiten bei der Anwendung der Randwertregel:

### 1.3 Dominanzregel

*Erläuterung: HSG Kap. 2.2.4.1*

Anwendung (1,k)-Dominanzregel?  Nein  Ja

Anwendung (2,k)-Dominanzregel?  Nein  Ja

---

<sup>2</sup> Bei der Unfallursache kann die GH jeweils beschränkt werden auf Schlüsselnummern: 01 bis 49 (Fehler beim Fahrzeugführer) sowie 60 bis 69 (Fehler der Fußgänger)

Anwendung p%-Regel?  Nein  Ja

Anzuwendender k- bzw. p-Wert:

Besonderheiten bei der Anwendung der Dominanzregeln:

## 2. Regeln bei weiterführenden Analysen

### 2.1 Ausgabe von Einzelwerten

*Erläuterung: HSG Kap. 3.1, 3.2*

Werden Einzelangaben unterdrückt?  Nein  Ja

Besonderheiten bei Ausgabe von Einzelwerten:

### 2.2 Quantile

*Erläuterung: HSG Kap. 3.5.4*

*Geheimhaltung analog zur Mindestfallzahlregel in Abschnitt 1.1.*

Besonderheiten bei der Ausgabe von Quantilen:

### 2.3 Ausgabe von Grafiken

*Erläuterung: HSG Kap. 3.12*

Werden Grafiken geheim gehalten?  Nein  Ja

Besonderheiten bei der Ausgabe von Grafiken:

### 2.4 Analyse von Teilpopulationen

*Erläuterung: HSG Kap. 2.3.1.2*

Werden Teilpopulationen berücksichtigt?  Nein  Ja

Besonderheiten bei der Berücksichtigung von Teilpopulationen:

## 3. Analysespezifische Sonderregeln

Folgende Regeln gelten in der oben genannten Statistik für die folgenden Analyse-Ergebnisse:

| Ergebnistyp | Anmerkungen |
|-------------|-------------|
|-------------|-------------|

|  |   |
|--|---|
| Eindimensionale Häufigkeitstabellen                  | Zu Prüfen nach der unter 1.1 genannten Mindestfallzahlregel (MFZ = 3). Nullen werden behandelt wie nicht eingehaltene Mindestfallzahlen.<br>Zu gesperrten Fallzahlen gehörige Prozentwerte werden gesperrt.<br>Sekundäre Geheimhaltung: Kumulierte Häufigkeiten und Prozentwerte werden nur ausgegeben, wenn entweder keine Sperrungen vorgenommen werden müssen oder mindestens zwei aufeinanderfolgende Zeilen gesperrt werden.<br>Tabellenübergreifende Geheimhaltung nötig. |
| Mehrdimensionale Häufigkeitstabellen (Kreuztabellen) | Zu Prüfen nach der unter 1.1 genannten Mindestfallzahlregel (MFZ = 3). Nullen werden behandelt wie nicht eingehaltene Mindestfallzahlen.<br>Zu gesperrten Fallzahlen gehörige Prozentwerte werden gesperrt.<br>Sekundäre Geheimhaltung entsprechend dem Quaderverfahren.<br>Tabellenübergreifende Geheimhaltung nötig.  |
| Wertetabellen  | Entscheidend sind die Werte der zugrundeliegenden Fallzahltable, welche die für Häufigkeitstabellen geltenden Regeln einhalten müssen.  |
| Verhältniszahlen                                     | Die hinter der Verhältniszahl stehende Fallzahl muss die unter 1.1 genannte Mindestfallzahl (MFZ = 3) einhalten.  |
| Fallzahlangaben                                      | Fallzahlangaben müssen immer, auch wenn sie als „Nebenprodukt“ anderer Analysen ausgegeben werden, die unter 1.1 genannte Mindestfallzahl (MFZ = 3) einhalten.  |
| Schätzoutputs  | Keine Freigabe, wenn die zugrunde liegenden Häufigkeiten die unter 1.1 genannte Mindestfallzahl (MFZ = 3) nicht erfüllen.   |
| Teststatistiken von Schätzoutputs                    |   |
| Auflistungen   |   |
| Minimum / Maximum                                    | Ausnahmen stellen „triviale“ Minima / Maxima dar (z.B. Ausprägungen von Dummy-Variablen). Die unter 1.1 genannte Mindestfallzahl (MFZ = 3) muss eingehalten werden.   |
| Perzentile   | Die unter 1.1 genannte Mindestfallzahl (MFZ = 3) muss für jedes Perzentil erfüllt sein.   |
| Mittelwert   | Für die betrachtete Gruppe muss die unter 1.1 genannte Mindestfallzahl (MFZ = 3) erfüllt sein. Zu sperren in Kombination mit einer Streuung von Null (Randwertregel, s. 1.2).   |
| Standardabweichung                                   | Ausnahme: Zu sperren in Kombination mit einer Streuung von Null (Randwertregel, s. 1.2).  |
| Höhere Momente                                       | Ausnahme: Anzahl der höheren Momente größer oder gleich der betrachteten (Sub-)Population.  |
| Varianz / Kovarianzmatrix                            | Ausnahme: hoch korrelierte Merkmale   |
| Maße zu Konzentration und Ungleichheit.              | Ausnahme: Das Maß nimmt einen Wert an, der einer Monopolstellung entspricht oder auf ein Randwertproblem hinweist (Bsp.: Gini-Koeffizient ist genau 1 oder 0; Herfindahl-Index ist genau 1 etc.), dann sind weitere, hierzu im Verhältnis stehende Ergebnisse zu beachten und ggf. zu sperren.  |
| Korrelationskoeffizienten                            |   |

|  |  |
|--|--|
| Residuen   | Nicht freizugeben  |
| Verhältnis der Summe der n größten zur Summe der n kleinsten | Mindestfallzahl erhöht sich auf 2n.  |
| Grafiken   | Die der Grafik zugrunde liegenden Fallzahl- oder Wertetabellen müssen die Geheimhaltungsregeln erfüllen.<br>Ausgabe der Grafiken nur in einem nicht weiter zu verarbeitenden Format. |

Gibt es in der oben genannten Statistik weitere Regeln für die Geheimhaltung der Ergebnisse bestimmter Analysen?

Die Unfallkategorie 6 = „sonstiger Sachschaden unter dem Einfluss berauschender Mittel“ darf nicht allein, sondern nur als Summe mit Kategorie 4 = „schwerwiegender Unfall mit Sachschaden“ veröffentlicht werden

#### 4. Statistikspezifische Besonderheiten

Gibt es in der oben genannten Statistik gesonderte Geheimhaltungsregeln (z. B. prä-tabulare Verfahren)?

Gem. Beschluss der Referentenbesprechung Verkehrsstatistik ist für die STVU eine zentrale abgestimmte maschinelle Geheimhaltung nach der Randwertregel vorgesehen. Bis zur technischen Umsetzung soll übergangsweise mit der Fallzahlregel geheim gehalten werden. Bis zur Umsetzung eines automatisierten, abgestimmte Geheimhaltungskonzepts erfolgt in Tabellen somit eine manuelle Geheimhaltung. In dieser Übergangszeit sind ausschließlich die Merkmale Blutalkoholkonzentration, Atemalkoholkonzentration sowie das aus diesen Merkmalen generierte Merkmal „Unfallkategorie, Merkmalsausprägung 6 (Sonstiger Sachschaden unter dem Einfluss berauschender Mittel)“ geheim zu halten.

Die Geheimhaltung erfolgt nach der Fallzahlregel ( $N < 3$ ), die auf die jeweilige Randsumme anzuwenden ist.

Separate Darstellungen für „Unfallkategorie, Merkmalsausprägung 6“ auf der regionalen Ebene Gemeinden oder darunter sind nicht zuzulassen.

Stattdessen sind in solchen Fällen stets die Unfälle der Kategorien 4 und 6 gemeinsam auszuweisen.

Zudem schlägt das Forschungsdatenzentrum ST weitere Beschlüsse an die RB vor, um in der Übergangszeit weitere wesentliche Punkte für das Vorgehen im FDZ zu regeln:

Gegen eine Bereitstellung georeferenzierter Einzeldaten On-Site, also an den Gastwissenschaftsarbetsplätzen oder per kontrollierter Datenfernverarbeitung, bestehen keine Bedenken. Insbesondere bei kleinräumigen Auswertungen sind jedoch bei der Ergebnisprüfung die benannten Regeln zu beachten.

Im vorliegenden Leitfaden wird von der schärfsten derzeit angewendeten Restriktion bezogen auf die geheimzuhaltenden Merkmale ausgegangen. Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise im FDZ werden damit unter Umständen auch Ergebnisse geheim gehalten, die von der Mehrzahl der Länder noch freigegeben werden könnten.

Die in den Daten teilweise vorhandenen Geokoordinaten stehen derzeit über das FDZ nur

für großräumigere Analysen zur Verfügung. Eine Veröffentlichung von Einzelangaben über den von der Fachseite im Rahmen des Unfallatlas bereitgestellten Merkmalskranz hinaus ist nicht zulässig.

## **5. Veröffentlichungen der Fachseite**

Folgende Basisveröffentlichungen der Fachseite sind bei der Geheimhaltung mindestens zu berücksichtigen:

Fachserie 8 Reihe 7

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/Publikationen/Downloads-Verkehrsunfaelle/verkehrsunfaelle-jahr-2080700177004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/Publikationen/Downloads-Verkehrsunfaelle/verkehrsunfaelle-jahr-2080700177004.pdf?__blob=publicationFile)

Jährliche Veröffentlichungen der Bundesländer (Stat. Bericht 6D102)